**PROFI Algen Moos**Art. Nr. **8858, 8888**Ausgabedatum: 02.01.2017  
Ersetzt Ausgabe vom: -**ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS****1.1. Produktidentifikator**

Substanzname  
Synonyme  
Chemischer Name und Formel  
Handelsname Algen Moos  
CAS Nr.  
EINECS Nr.  
Molekulare Masse  
REACH Registrierungs-Nummer

**1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Verwendung Algen- und Moosentferner mit Langzeitwirkung  
Biozidprodukte (z. B. Desinfektionsmittel, Schädlings-  
bekämpfungsmittel)  
gewerbliche Verwendung von Allzweckoberflächen-  
reinigungsmitteln AISE-P314 Surface disinfectant;  
Manual process

Verwendungen von denen abgeraten wird /

**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt**

Bezeichnung des Unternehmens Profibaustoffe Austria GmbH  
Straße/Postfach Mistelbacher Straße 70-80  
Nat.-Kennz./PLZ/Ort A-2115 Ernstbrunn  
Telefon +43(0)2576/2320-0  
Telefax +43(0)2576/2320-45  
Auskunftgebender Bereich, Telefon +43(0)2576/2320-0  
Sachkundige Person Ing. Manfred Eisler  
E-Mail manfred.eisler@profibaustoffe.com

**1.4. Notrufnummern**

Notfallinformationsdienst Vergiftungsinformationszentrale  
Telefon +43(1)4064343  
Erreichbarkeit täglich 00:00-24:00  
Europäische Notrufnummer 112



## ABSCHNITT 2 MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1. Einstufung des Gemischs (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

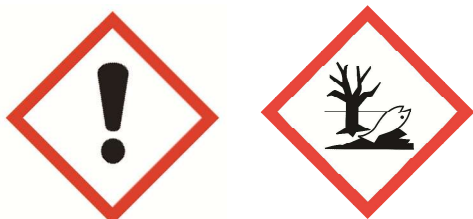
Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie
Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut	2
Schwere Augenschädigung/ -reizung	1
Sensibilisierung der Haut	/
Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – einmalige Exposition	/
Gewässergefährdend	2

#### Gefahrenhinweise

H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.

### 2.2. Kennzeichnungselemente (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

#### Gefahren-Piktogramme:



Signalwort: Achtung

#### Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise

H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P310	Sofort VERGIFTUNGSINFORMATIONSZENTRALE oder Arzt anrufen.

#### Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

9,5 % N-Alkyl(C8-C18)-N-benzyl-N, N-dimethyl-NH<sub>4</sub>-chlorid.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Biozide vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

## ABSCHNITT 3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1. Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.


### 3.2. Gemische

#### Allgemeine Beschreibung

Gemisch auf der Basis von (gemäß EG 648/2004 VO) Detergenzien: 5-15%; kationische Tensiden.



### Gefährliche Inhaltsstoffe

Name	<b>N-Alkyl(C8-C18)-N-benzyl-N, N-dimethyl-NH4-chlorid</b>
CAS-Nummer	68424-85-1
Konzentrationsbereich	9,5 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	 Ätzwirkung
Gefahrenhinweise	Vollständige H-Sätze unter Punkt 16!

## ABSCHNITT 4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1. Beschreibung Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanleitung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).
Nach Einatmen	Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei anhaltender Atemnot: Sofort einen Arzt rufen.
Nach Hautkontakt	Sofort mit Wasser und Seife abwaschen. Verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.
Nach Augenkontakt	Sofort 15 Minuten mit viel Wasser spülen. Unverzüglich einen Augenarzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen. Viel Wasser zu trinken geben. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.
Selbstschutz des Ersthelfers	/

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

/

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Mehrbereichsschaum, Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> ), Pulver, Wassernebel.
Ungeeignete Löschmittel	Keine ungeeigneten Löschmittel bekannt.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefährdungen	/
Gefährliche Verbrennungsprodukte	Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickoxide, toxische Pyrolyseprodukte.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemgerät benutzen. Schutzkleidung tragen.



#### 5.4. Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

### ABSCHNITT 6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Augen- und Hautkontakt vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen. Rutschgefahr durch ausgelaufenes Produkt. Geeignete Schutzkleidung: siehe Abschnitt 8.2.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Oberflächen- und Grundwasser sowie das Erdreich vermeiden. Nicht unverdünnt in die Kanalisation gelangen lassen. Mit geeigneten Maßnahmen eindämmen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Kieselgur) aufnehmen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen. Feuerwehr benachrichtigen und Kanaldeckel abdichten. Ausbreitung unterbinden.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine

### ABSCHNITT 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

##### 7.1.1. Allgemeine Empfehlungen

Für gute Raumlüftung sorgen. Aerosolbildung vermeiden. Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten. Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.

##### 7.1.2. Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

/

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

##### 7.2.1. Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

Nur dicht geschlossen im Originalbehälter an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

##### 7.2.2. Verpackungsmaterialien

/

##### 7.2.3. Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nicht mit starken Oxidationsmitteln oder Nahrungsmitteln zusammen lagern.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

##### 7.3.1. Empfehlungen

Biozidprodukte (z.B. Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel);  
Gewerbliche Verwendung von Allzweckoberflächenreinigungsmitteln;  
AISE-P314 Surface disinfect; Manual process;

##### 7.3.2. Für den industriellen Sektor spezifische Lösungen

/



## ABSCHNITT 8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

### 8.1. Zu überwachende Parameter

CAS-Nr. der Bestandteile: 68424-85-1.

N-Alkyl (C8-18) –N-benzyl-N, N-dimethylammoniumchlorid (9,5 % = 95 g/Liter).

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtung

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden.  
Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

#### 8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen / Persönliche Schutzausrüstung

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, gegebenenfalls duschen. Bei der Arbeit nicht essen oder trinken.

#### Augenschutz/Gesichtsschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz.

#### Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung und Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

#### Haut- & Körperschutz

Laborkittel Overall.  
Empfohlenes Material: Naturfaser (z.B. Baumwolle), hitzebeständige Synthetikfaser. Zusätzliche Körperschutzmaßnahmen: Zum Schutz vor unmittelbarem Hautkontakt ist Körperschutz (zusätzlich zur üblichen Arbeitskleidung) erforderlich. Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe.  
Bemerkung: Nur passende, bequem sitzende und saubere Schutzkleidung tragen.

#### Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Beim Versprühen einatmen vermeiden. Windabgewandte Seite.

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7.

## ABSCHNITT 9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aggregatzustand Farbe	flüssig transparent
b) Geruch	mild
c) Geruchsschwelle	/
d) pH-Wert (unverdünnt)	7
e) Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt	/
f) Siedepunkt/ -bereich	> 100° C
g) Flammpunkt	/
h) Verdampfungsgeschwindigkeit	/
i) Entzündbarkeit	/
j) Obere/untere Entzündbarkeits- oder	/



Explosionsgrenzen	
k) Dampfdruck	/
l) Dampfdichte	/
m) relative Dichte	1,00 (g/cm <sup>3</sup> )
n) Wasserlöslichkeit	mischbar
o) Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	/
p) Selbstentzündungstemperatur	/
q) Zersetzungstemperatur	/
r) Viskosität, dynamisch (mPas)	23
s) explosive Eigenschaften	/
t) oxidierende Eigenschaften	/

## 9.2. Sonstige Angaben

/

## ABSCHNITT 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

Starke Oxidationsmittel.

### 10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

/

### 10.5. Unverträgliche Materialien

/

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

/

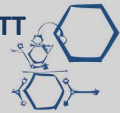
## ABSCHNITT 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

ATEmix berechnet

ATE (oral) 1519,1 mg/kg;

a) Akute Toxizität	nicht spezifiziert
b) Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut	Reizt die Haut.
c) Schwere Augenschädigung/ -reizung	Reizt die Augen.
d) Sensibilisierung der Atemwege/ Haut	Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.
e) Keimzell-Mutagenität	/
f) Karzinogenität	/
g) Reproduktionstoxizität	/
h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	/
i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	/



j) Aspirationsgefahr	/
----------------------	---

**Zusätzliche Hinweise:**

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

**ABSCHNITT 12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN****12.1. Toxizität**

Sehr giftig für Wasserorganismen.

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Eliminationsgrad > 90 %.

Das Produkt wird in ausreichender Verdünnung in Kläranlagen gut eliminiert.

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Das Produkt wurde nicht geprüft.

**12.4. Mobilität im Boden**

Das Produkt wurde nicht geprüft.

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Das Produkt wurde nicht geprüft.

**12.6. Andere schädliche Wirkungen**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

**ABSCHNITT 13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG****13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung**

Empfehlung: Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten.

**13.2. ÖNORM S2100**

Keine Angabe

**13.3. Europäischer Abfallkatalog**

07 06 99

**13.4. Verpackung**Verunreinigte Verpackungen:

Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.);

Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle);

Verpackungen aus Kunststoff

150102

Gereinigte Verpackungen:

Behälter vollständig entleeren. Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Empfohlene Reinigung: Reinigung durch Wiederverwerter oder Fachbetrieb.

**ABSCHNITT 14 ANGABEN ZUM TRANSPORT**

14.1. UN – Nummer	/
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	/
14.3. Transportgefahrenklassen	/
14.4. Verpackungsgruppe	/
14.5. Umweltgefahren	/
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahme für den Verwender	/
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	/

**ABSCHNITT 15 RECHTSVORSCHRIFTEN****15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch****Nationale Vorschriften:****Wassergefährdungsklasse**

WGK 2 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS)

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

**ABSCHNITT 16 SONSTIGE ANGABEN****16.1. Änderungen gegenüber der letzten Version**

02.01.2017	Neufassung gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010
------------	---

**16.2. Literaturangaben und Datenquellen**

/

**16.3. Vorschriften**

/

**16.4. Internet**

/

**16.5. Bezeichnung der besonderen Gefahren (H-Sätze)**

H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.

**16.6. Sicherheitsratschläge (P-Sätze)**

Sicherheitsratschläge sind unter Punkt 2.2. angeführt.

**16.7. Abkürzungen und Akronyme**

ACGIH	American Conference of Industrial Hygienists
ADR/RID	European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway
APF	Assigned protection factor (Schutzfaktor von Atemschutzmasken)
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
DNEL	Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (Derived No-Effect Level)
ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienbehörde)
EC50	Half maximal effective concentration (mittlere effektive Konzentration)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances





EPA	Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp)
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
HEPA	Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp)
H / H-Satz	Hazard Statements (Gefährdungen)
H2O	Wasser
IATA	International Air Transport Association
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry
LC50	Median lethal dose (mittlere letale (tödliche) Dosis)
MEASE	Metals estimation and assessment of substance exposure
NOEC	Höchste Konzentration ohne Wirkung (No Observed Effect Concentration)
P / P-Satz	Precautionary Statements (Sicherheitshinweise)
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulierbar, toxisch)
PNEC	Vorhergesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt (Predicted No-Effect Concentration)
PROC	Process category (Prozesskategorie / Verwendungskategorie)
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STOT	Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVCB	Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological Materials
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeit, Österreich
VCI	Verband der chemischen Industrie e.V.
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulierbar)
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

#### HINWEIS / ABSCHLUSSKLAUSEL

Sämtliche in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen und Hinweise basieren auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des im Datenblatt angegebenen Datums. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen und haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherung. Jegliche anderweitige Nutzung des Produktes, sowie die Nutzung in Verbindung mit anderen Produkten oder Verfahren, erfolgt in eigener Verantwortung des Benutzers, bzw. Empfängers des Datenblattes. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Der Empfänger der Produkte, bzw. der Verwender ist dafür verantwortlich, die Informationen in geeigneter Form dem Arbeitnehmer weiterzugeben. Ein Gewährleistungsanspruch im Schadensfall ist daraus nicht abzuleiten. Mit der Neuausgabe von Sicherheitsdatenblättern verlieren ältere ihre Gültigkeit.